

Bewerbungsbedingungen

Bewerbungsbedingungen

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Einführung

Die Bewerbungsbedingungen enthalten Hinweise für die Bearbeitung der Angebote.

Folgende Unterlagen haben Sie mit der Angebotsaufforderung erhalten:

- Angebotsvordruck (erste Ausfertigung)
- Angebotsvordruck (zweite Ausfertigung) — für Ihre Unterlagen bestimmt —
- Kennzettel zur Angebotskennzeichnung (außer bei Freihändigen Vergaben und Verhandlungsverfahren)
- Leistungsbeschreibung
- ggf. Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- ggf. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- ggf. Bietererklärung zu Bevorzugungs- oder Ausschlussgründen
- ...

Der Angebotsaufforderung nicht beigefügte Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

1.2 Einschlägige Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren finden im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

1.2.1 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL) Teil A Abschnitt 1 vom 20.11.2009, Bundesanzeiger Nr. 196 a, vom 29.12.2009 (i.d.F. der Berichtigung vom 19.2.2010, Bundesanzeiger Nr. 32, vom 26.2.2010), und Teil B vom 5.8.2003, Bundesanzeiger, Nr. 178a vom 23.9.2003

Die Bestimmungen der VOL/A Abschnitt 1 werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung.

1.2.2 Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2546) i.d.F. vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 790)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung — VgV) vom 07.06.2010 (BGBl. I S. 724)

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL) Teil A Abschnitt 1 vom 20.11.2009, Bundesanzeiger Nr. 196 a, vom 29.12.2009 (i.d.F. der Berichtigung vom 19.2.2010, Bundesanzeiger Nr. 32, vom 26.2.2010), und Teil B vom 5.8.2003, Bundesanzeiger, Nr. 178a vom 23.9.2003

1.2.3 Preisrecht VO PR 30/53

Auf den Vertragspreis findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der Fassung vom 13.6.1989 (BGBl. I S. 1094) Anwendungen.

2. Angebotsbedingungen

2.1 Form

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Der Angebotsvordruck ist mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Bei Offenen Verfahren, Öffentlichen Ausschreibungen, Nichtoffenen Verfahren und Beschränkten Ausschreibungen ist das Angebot in einem fensterlosen Umschlag zu verschließen. Dieser Umschlag ist mit dem Kennzettel, der mit den Ausschreibungsunterlagen übersendet wurde, zu versehen. Bei Fehlen des Kennzettels sind auf der Vorderseite des Umschlags deutlich erkennbar die Hinweise abzugeben:

Angebot

Geschäftszeichen der Ausschreibung ...

Ablauf der Angebotsfrist ...

Dieser so gekennzeichnete Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, dem Auftraggeber innerhalb der Angebotsfrist zuzustellen.

Das Angebot ist an folgende Adresse zu richten:

Wenn eine Zustellung an die Postadresse nicht geeignet ist (z.B. Einschaltung von Kurierdiensten, sperrige Angebotsbestandteile), ist das Angebot an folgende Adresse zuzustellen:

Die Annahme erfolgt beim Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten.

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen.

2.2 Fristen

2.2.1 Angebotsfrist

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist beim Auftraggeber eingegangen sein.

Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, telegrafisch oder mittels Fernkopie (Telefax) zurückgezogen werden.

2.2.2 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

2.3 Inhalt

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

2.3.1 Muster und Proben

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rücknahme verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

2.3.2 Schutzrechte

Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind.

Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er beabsichtigt, Angaben aus einem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

2.3.3 Skonto

Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird.

Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Auftraggebers verwiesen.

2.3.4 Vertragsbedingungen

In den Auftrag werden folgende Vertragsbedingungen einbezogen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- ggf. Zusätzliche allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- ggf. Ergänzende und Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers.

Es wird darauf hingewiesen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters grundsätzlich ausgeschlossen sind.

2.3.5 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

3. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Fehlt eine Angabe zur Zulässigkeit von Nebenangeboten in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen, dann sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen als solche deutlich gekennzeichnet und beschrieben werden. Eine gesonderte Anlage ist zu verwenden; der Angebotsvordruck darf nicht zur Abgabe des Nebenangebotes verwendet werden. Der Angebotsvordruck ist lediglich mit einem Bezugshinweis auf das Nebenangebot zu versehen und zum Zwecke der Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen von Ihnen zu unterschreiben. Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV sind für Nebenangebote die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mindestbedingungen zu beachten.

4. Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfalle erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5. Nachunternehmen/Unteraufträge

Die Bieter sollten sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen der VOL/A zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde legen.

Den Unterauftragnehmern ist auf Verlangen der Auftraggeber zu benennen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen — insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen — gestellt werden, als zwischen Bieter und Auftraggeber vereinbart sind.

Die Bieter sind verpflichtet ihre Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsabschluss davon zu unterrichten, inwieweit die VO PR 30/53 auf den Unterauftrag anzuwenden ist.

6. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden sollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Als bevorzugte Bewerber kommen in Betracht:

- Anerkannte Werkstätten für Behinderte und Blinde
- Ausbildungsbetriebe
- kleine und mittlere Unternehmen
- ...

7. Eignungsnachweise

Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- a. seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- b. die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- c. die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
- d. die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- e. das von ihm für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- f. die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes,
- g. andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise.

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

8. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

9. Mitteilungen und Bekanntmachungen über die Zuschlags-/Auftragserteilung

9.1 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV

Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt wurde.

Die Vergabestelle teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bieter die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit (§ 19 Abs. 2 VOL/A).

Die Vergabestelle informiert nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihrer Internetseite (§ 19 Abs. 2 VOL/A).

Unter den in § 19 Abs. 3 VOL/A genannten Voraussetzungen können Informationen zurückgehalten werden.

9.2 Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV

9.2.1 Vorinformation über die Zuschlagserteilung nach § 101 a GWB

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich in Textform über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und über den frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Bieter gegangen ist.

Ein Vertrag wird frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage, falls die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet wird. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle.

9.2.2 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 22 EG VOL/A)

Die Vergabestelle teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags den nicht berücksichtigten Bieter die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für Ihre Nichtberücksichtigung mit. Unter den in § 22 EG Abs. 2 genannten Voraussetzungen können Informationen zurückgehalten werden.

9.2.3 Bekanntmachung über die vergebenen Aufträge (§ 23 EG VOL/A)

Die Vergabestelle macht über den vergebenen Auftrag Mitteilung innerhalb von 48 Tagen nach der Auftragsvergabe an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Unter den in § 23 EG Abs. 1 S. 2 VOL/A genannten Voraussetzungen brauchen bestimmte Angaben nicht mitgeteilt werden.

10. Kosten

10.1 Vergabeunterlagen

Der für die Vergabeunterlagen bezahlte Betrag wird nicht erstattet.

10.2 Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

11. Nachprüfungsstellen

Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV können sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an folgende Stelle(n) wenden:

- ggf. Vergabepflichtstelle:
Vergabekammer (§ 104 GWB):